

## Ratgeber Recht

### Auch Verstorbene haben Rechte

Dass Urheberrechte 70 Jahre lang gelten, ist allgemein bekannt. Weniger bekannt ist aber, dass Persönlichkeitsrechte eines Menschen auch nach seinem Tod gewahrt bleiben, wenn auch in beschränktem Umfang. So können strafrechtliche Privatanlagen wegen Beleidigung oder Übler Nachrede, einen Verstorbenen betreffend, lt. Gesetz auch von seinen nächsten Familienangehörigen eingebracht werden. Ruf und Ehre eines Verstorbenen stehen also unter strafrechtlichem Schutz.

Auch zivilrechtlich kann die Verletzung postmortaler Rechte auf Ehre und Privatsphäre gerichtlich geltend gemacht werden. So wurde ein Medium nach Klage einer Witwe dazu verpflichtet, weitere Veröffentlichungen über die sexuelle Orientierung eines verstorbenen Politikers zu unterlassen. Auch der Eingriff in das Recht des Verstorbenen auf sein eigenes Bild ist denkbar:

Bemerkenswert ist demgegenüber der fehlende Schutz des Verstorbenen im Medienrecht: Bekanntlich kann ein Medium dazu verpflichtet werden, dem von der Berichterstattung Betroffenen eine Entschädigung für eine erlittene Kränkung zu zahlen. Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn die Berichterstattung einen Verstorbenen betrifft. Dessen Verwandte können keine Entschädigung wegen der Kränkung des Verstorbenen verlangen. Das mag noch einleuchten. Weniger verständlich ist, dass bei Berichterstattung über Verstorbene auch kein Recht auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung besteht.

Zusammenfassend gesagt, kann die Berichterstattung über Verstorbene wohl Gegenstand straf- und zivilrechtlicher Verfahren sein, unterliegt jedoch nicht der Kontrolle nach dem Mediengesetz.



© Privat

**Zum Autor**  
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).